XII. KURENDA SZKOLNA.

1865.

Z. 1089.

Befähigungs-Zeugnisse für Unterlehrer wann zu ertheilen und wo die Befähigungsprüfung abzulegen.

Nachstehende, mit Erlaß der Krak. k. k. Statth. Kom. v. 11. Okt. 1865, Z. 26691 herabgelangte Normalvorschrift wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

„Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß einzelne zweijährige Lehrerbildungs-anstalten Lehramtskandidaten in größerer Anzahl schon bei Ablegung der Schluß-prüfung die Befähigung als Lehrer für Hauptschulen und für dreiklassige Volksschulen zuerkennen.

Eine solche Praxis ist unzweckmäßig, schädlich, und dem Geiste der be-züglichen Vorschriften durchaus nicht angemessen; sie läugnet gerade zu den Erfahrungs-satz, daß man erst durch das Lehren Lehrer werde.

Die Erfahrung zeigt nicht selten, daß Lehramtskandidaten mit dem besten Be-fähigungszeugnisse im praktischen Unterrichte von manchem ihrer schwächer befähigten Kollegen, welche zur Fortbildung durch die noch abzulegende Lehrerprüfung gezwungen sind, übertroffen werden.

Mancher junge Lehrer, der unter einer zweckentsprechenden Anleitung und bei der Sorge der noch zu bestehenden Lehrerprüfung sich sehr brauchbar für seinen Beruf ausge-bildet hätte, hat, durch das Hauptschullehrer-Zeugnis aller weiteren Sorge entbunden, seine Fortbildung vernachläßigt, und ist für das Lehrfach verloren gegangen.

Nach dem Wortlaute des h. k. k. Staatsministeriums vom 21. September l. J. Z. 2378 erscheint es im Hinblick auf die Aenderungen, welche bezüglich der Ernennung der Lehrer in mehreren Ländern bereits eingetreten sind und noch eintreten werden, im In-teresse des Volksschulenunterrichtes und der Fortbildung des Lehrstandes dringend gebothen, daß die zweijährigen Lehrerbildungsanstalten den aus der Präparandie tretenden Kandidaten selbst bei ganz entsprechendem Prüfungserfolge in der Regel nur die Befähigung als Unterlehrer mit der Gradazion für Haupt-schulen und für dreiklassige Volksschulen (die Befähigung für Hauptschulen schließt jene für dreiklassige Volksschulen in sich) zuerkennen und von der Gestattung, Be-fäigungszeugnisse als Lehrer für Hauptschulen und dreiklassige Volksschulen auszufolgen, künftig nur ausnamsweise bei einer besonders hervorragenden Befähigung eines

Kandidaten Gebrauch machen. Solche Ausnahmen werden zunächst bei Lehrindividuen eintreten können, welche schon früher einige Jahre im praktischen Lehrfache zugebracht und den zweijährigen Kurs nur ihrer besseren Ausbildung wegen nochmals gehört haben.

Kandidaten, welche aus der Präparandie mit Unterlehrerzeugnissen entlassen wurden, haben künftig eine wenigstens dreijährige gute Verwendung im praktischen Unterrichte nachzuweisen, um zur Ablegung der Befähigungsprüfung als Lehrer für Haupt= oder dreiklassige Volksschulen zugelassen zu werden. Lehramtsprüfungen jeder Art für drei und vierklassige Volksschulen sind in Hinkunft ausschließlich an den Lehrerbildungsanstalten von den für die Präparanden bestehenden Prüfungskommissionen abzuhalten.

Dies wird dem hochwürdigen bischöflichen Consistorium zur gefälligen Darnachachtung mitgetheilt." Tarnow den 18. Oktober 1865.

Z. 1285.

Die neuen deutschen Lesebücher an allen Trivialschulen, sogleich einzuführen.

Es ist im ämtlichem Wege die Wahrnehmung an Uns gelangt, daß die mit hochstelligen Erlasse v. 15. Juli, v. J. Z. 16607 eingeführten, in der Schulkurrende Nro 14. 15. ex 1864. bezogenen deutschen Lesebücher an vielen Triviakschulen noch immer nicht in Gebrauche genommen wurden, und die alten abgestellten deutschen Lesebücher noch weiterhin benützt werden. Ein Beweis, wie wenig die Schulkurrenden gelesen werden.

Im Grunde h. Erlasses der Krak. k. k. Statth. Kom. v. 5. Nov. 1865. Z. 30745. soll die Einleitung getroffen werden, daß die neuen Lesebücher an allen Trivialschulen, wo die deutsche Sprache gelehrt wird, sogleich eingeführt, und im Sinne des oben bezogenen h. o. Erlasses behandelt werden, was hiemit geschieht.

Tarnow 16. Nov. 1865.

Z.1295.

Pränumerirung des „Österreich: Schulboten“ durch die k. k. Bezirksämter wird anbefohlen.

Mit hochstelligem Erlasse v. 10. Nov. 1865 Z. 31251 sind alle k. k. Bezirksämter beauftragt worden, den Schulbothen, welcher ganzjährig 3 fl. 40 kr. ö. W. kostet, für jede Schule ihres Bezirkes pro 1866 zu pränumeriren. Tarnow den 21. Nov. 1865.

Z. 1296.

Für alle Hochw. HH. S. V. Aufseher zur Beherzigung und zum Nachverhalte hinsichtlich der jährlichen Schulvisitationen.

Mit hochstelligem Erlasse v. 10. Nov. 1865. Z. 31255. wurde in Betreff der Schulvisitationen nachfolgende Weisung anher mitgetheilt:

„Zum Gedeihen der Volksschule sind Schulvisitationen mit Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit vorgenommen, unumgänglich nothwendig. Darum legt auch die politische Schulen-Verfassung den Schuldistriktsaufsehern die Verpflichtung auf, die Schulen ihres Bezirkes wenigstens einmal des Jahres zu visitiren. Wie bei dieser Visitation vorzugehen und auf welche Punkte dabei besonders Rücksicht zu nehmen sei, erscheint in der polit. Schul-Verfassung und in dem Erlasse der Lemberger k. k. Statthalterei vom 31. Dezember 1861. Z. 83975 (Cons. Z. 79 ex 1862) näher auseinander gesetzt.

Im letztern Erlasse wurde unter andern auch angeordnet, daß den Schuldistriktsaufsehern zur Pflicht gemacht werde, allenfällige, bei den Schulvisitationen wahrgenommene Gebrechen administrativer Natur z. B. nachläßiger Besuch der Werk- und Sonntagsschule, unregelmäßige Einzahlung der Dotationsbeiträge, Mangel einer Obstbaumschule, Desolationen am Schulgebäude oder an den Schuleinrichtungsstücken &c. &c. sofort der betreffenden k. k. Kreisbehörde zu dem Ende bekannt zu geben, daß die nöthigen Einleitungen zur Beseitigung dieser Uibelstände sogleich getroffen werden könnten.

Man muß bedauern, daß nicht alle Schulen-Distriktsaufseher bei Vorname der Visitation nach diesem Erlasse, welcher Vereinfachung des Geschäftes und schleunige Abstellung der wahrgenommenen Uibelstände bezweckt, genau vorgehen.

Man ladet daher das hochwürdige bischöfliche Consistorium ein, den Schuldistriktsaufsehern ans Herz zu legen, daß sie die Schulen ihres Bezirkes wenigstens einmal des Jahres mit Genauigkeit visitiren, dabei nach den Andeutungen des bezogenen Statthalterei-Erlasses vorgehen und die oben erwähnten Gebrechen mittelst Note ungesäumt dem betreffenden k. k. Bezirksamte zur weitern Amtshandlung bekannt geben. Eine Abschrift dieser Note wäre dem bezüglichen Visitationsprotokolle anzuschließen.

Man fordert unter Einem die k. k. Bezirksämter auf, über dergleichen eingelangte Mittheilungen schleunigst bei sonstiger Verantwortung des betreffenden Herrn Bezirksvorstehers die nöthige Amtshandlung einzuleiten, ohne erst eine diesfällige Weisung der k. k. Statthalterei-Commission abzuwarten." Tarnow den 21. November 1865.

L. K. 3802.

Wykaz ciągniętych Obligacyi indemnizacyjnych Galicyi zachodniéj, w Krakowie na dniu 31. Pażdz. 1865.

Szan. c. k. Dyrekcya funduszu indemnizacyjnego w Krakowie wystosowała do Nas Wykaz Obligacyi wylosowanych z d. 31. Paź. r. b. L. 3061. z którego dla wiadomości Interesowanych wyjmujemy Liczby ciągnięte do wypłaty. A te są następujące:

Na 50 złr. N. 19, 418, 566, 600, 802, 1506, 1586, 1611, 1678, 1721, 1732, 1808, 1850, 1899, 2011, 2046, 2159, 2299, 2536, 2784, 3237, 3459, 3671, 3866, 4042, 4077, 4218, 4239.

Na 100 złr. N. 8, 47, 439, 652, 834, 938, 1350, 1385, 1480, 1574, 1589, 1763, 1980, 2027, 2299, 2587, 2871, 2883, 2894, 2934, 2980, 3162, 3230, 3675, 3873, 3936, 4242, 4315, 4336, 4415, 4544, 4887, 5492, 5504, 5533, 5695, 5735, 5925, 6000, 6440, 6505, 6600, 6851, 7073, 7232, 7265, 7269, 7421, 7737, 7839, 7842, 8011, 8044, 8135, 8270, 8289, 8435, 8440, 8695, 8718, 8724, 8840, 9009, 9052, 9068, 9173, 9202, 9453, 9529, 9717, 9724, 9782, 9865, 10093, 10119, 10255, 10296, 10638, 10658, 10664, 10729, 10782, 10952, 10978, 11144, 11240, 11358, 11369, 12120, 12146, 12189, 12371, 12504, 12611, 12699, 12781, 12879, 12902, 13038, 13186, 13238, 13297, 13714, 13766, 13990, 14166, 14335, 14341, 14392, 14578, 14752, 14816, 15162, 15192, 15225, 15355, 15844, 15942, 16025, 17051, 17132, 17649, 17803, 17960.

Na 500 złr. N. 35, 42, 59, 130, 135, 140, 171, 217, 382, 493, 502, 567, 707, 734, 754, 818, 833, 915, 920. 1000, 1009, 1012, 1296, 1305, 1600, 1878, 1923, 1961, 1990, 2146, 2222, 2283, 2345, 2371, 2375, 2605, 2675, 2676, 2678, 3014, 3041, 3046, 3055, 3139, 3187, 3317, 3404, 3431, 3447, 3999, 4007, 4070.

Na 1000 złr. N. 159, 171, 274, 300, 986, 1009, 1076, 1107, 1191, 1548, 1568, 1889, 1903, 2155, 2218, 2231, 2237, 2276, 2309, 2316, 2317, 2318, 2325, 2353, 2424, 2537, 2565, 2763, 2766, 2884, 3113, 3281, 3317, 3346, 3355, 3369, 3438, 3492, 3548, 3584, 3603, 3876, 3920, 4100, 4244, 4460, 4675, 4734, 4892, 4911, 4987, 4993, 5001, 5010, 5038, 5189, 5257, 5385, 5411, 5565, 5711, 5808, 6183, 6344, 6359, 6395, 6699, 6768, 6809, 6819, 7157, 7185, 7453, 7641, 7721, 7723, 7737, 7799, 7859, 7939, 8003, 8138, 8340, 8379, 8412, 8438, 8532, 8564, 8587, 8592, 8960, 9088, 9282, 9446, 9447, 9499, 10015, 10111, 10141, 10307, 10557, 10669, 10860, 10928, 11116.

Na 5000 złr. N. 107, 403, 872, 1157.

Na 10000 złr. N. 304, 307 z cząstkową sumą 7200 złr. N. 435, 699.

Z Konsystorza Biskupiego,

Tarnów dnia 23. Listopada 1865.

Józef Alojzy,
Biskup Tarnowski.

X. Jan Figwer,
Kanclerz.

TARNÓW I PRZEMYŚL. DRUKIEM ANASTAZEGO RUSINOWSKIEGO, 1865.

Nakładem Przewielebnego Konsystorza Biskupiego.